



Grundschule
am Weinberg

Gemeinschaftsschule
der Stadt Blomberg

Elterninfo Nr. 41

Blomberg, den 11. September 2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
nach Entscheidung des Gesetzgebers und des Schulministeriums gebe ich Ihnen
hiermit die wichtigsten Inhalte zur Neuregelung der Quarantäne bekannt.

Neuregelung der Quarantäne in Schulen ab 10. September 2021

Die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ist ab sofort grundsätzlich auf
die nachweislich infizierte Person zu beschränken. Die Quarantäne von einzelnen
Kontaktpersonen oder ganzen Klassen wird nur noch in ganz besonderen und
sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen. Dies gilt dann, wenn ...

... die Schule die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen - einschließlich
des korrekten Lüftens der Klassenräume (AHA+L) - beachtet hat und
... die betroffenen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte alle weiteren vorge-
schriebenen Präventionsmaßnahmen, insbesondere zur Maskenpflicht und den
regelmäßigen Testungen, beachtet haben.

Dies gilt auch für die Betreuung von Kindern in Rahmen des Offenen Ganztags
und weiterer schulischer Betreuungsangebote (Maske in Innenräumen/ Lüften).

„Freitestungen“ von Kontaktpersonen

Sollte ausnahmsweise doch eine Quarantäne von Kontaktpersonen angeordnet
werden, wird diese auf so wenige Schülerinnen und Schüler wie möglich be-
schränkt.

Die Quarantäne kann in diesem Fall durch einen negativen PCR-Test vorzeitig
beendet werden. Der PCR-Test erfolgt beim Arzt oder im Rahmen der Kapazitä-
ten in den Testzentren. Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Qua-
rantäne vorgenommen werden. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die
Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil.

Schülerinnen und Schüler, die sich gegenwärtig in einer angeordneten Quaran-
täne befinden, können ab sofort von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich frü-
hestens nach fünf Tagen durch einen PCR-Test freizutesten.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ohnehin ausgenommen. ***Hier ist ein Nachweis erforderlich!***

Zugangsbeschränkungen an Schulen bei Verweigerung von Maske oder Test

Wer sich weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben.

Rechtlich bleibt es bei der Feststellung, dass die Abwesenheit im Unterricht wegen eines Unterrichtsausschlusses/ Betretungsverbots zunächst kein unentschuldigtes Fehlen darstellt. Aber: Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske, Testung) kann jedoch den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, mit entsprechenden Folgen auch für die Bewertung nichterbrachter Leistungen!

Mit freundlichen Grüßen



T. Mewes
Rektor

